

VELEDES-Anstellung von Personal 2026

ANMERKUNG DER VERBANDSLEITUNG:

Aufgrund der sehr tiefen Teuerung und der unterschiedlichen wirtschaftlichen Ausgangslagen im kleinflächigen, selbstständigen Lebensmitteldetailhandel, empfiehlt VELEDES für das Jahr 2026 eine **moderate generelle Lohnanpassung von 0.5 %**. Diese Empfehlung ist als Orientierungshilfe zu verstehen und soll mit der nötigen Sensibilität sowie unter Berücksichtigung der jeweiligen betrieblichen Möglichkeiten umgesetzt werden. Wo es die finanzielle Situation erlaubt, können ergänzend auch alternative Formen der Anerkennung wie Gutscheine, Einkaufsvergünstigungen oder ähnliche Leistungen geprüft werden.

1. Vertragsform

	Gesetzliche Vorschrift	Empfehlung VELEDES
Schriftliche Verträge, für Monatslohn und Stundenlohn, für jedes Pensum		X

2. Wöchentliche Arbeitszeit

	Gesetzliche Vorschrift	Empfehlung VELEDES
41 Stunden (je nach Region)		X
50 Stunden (Maximum nach Gesetz)	X (ArG 9)	

3. Saläre Basis 41 Wochenstunden, Minimalansätze (für Neuanstellungen)

	Monatslohn (brutto)	Stundenlohn (brutto) *	Empfehlung VELEDES
Für Ungelernte	Ab CHF 4'171.00	Ab CHF 24.90	X
Für Gelernte mit 2jähriger Ausbildung (EBA)	Ab CHF 4'271.00	Ab CHF 25.55	X
Für Gelernte mit 3jähriger Ausbildung (EFZ)	Ab CHF 4'372.00	Ab CHF 26.15	X
Für Lernende:			
1. Lehrjahr / 2. Lehrjahr / 3. Lehrjahr	CHF 800.00 / CHF 1'000.00 / CHF 1'400.00		X
Gratifikation	Ja	Ja	X
13. Monatslohn	Ja, spätestens ab dem 2. Dienstjahr		X
Teuerungszulage 2026	In den obgenannten Löhnen ist ein Teuerungsausgleich 2026 von 0.5% miteinberechnet, ausser für die Lernenden-Löhne		X
Individuelle Leistungszulage (Bonus für gute Leistungen)			X

Bemerkungen:

- Die Lohnleichheit sollte unabhängig des Geschlechts gewährt werden
- Diese Minimalansätze sind je nach Region, Person und Funktion entsprechend anzupassen
- Allfällige kantonale NAV oder GAV sind zu berücksichtigen
- * Die Stundenlöhne sind inkl. Anteil Ferien und Feiertage, aber ohne Anteil 13. Monatslohn
- Die Entlohnung im Stundenlohn mit Ferienzuschlag muss schriftlich vereinbart sein und ist nur bei sehr kurzen und unregelmässigen Anstellungen zulässig. Der Ferienzuschlag ist in der Lohnberechnung separat auszuweisen

4. Überstunden / Überzeit

		Gesetzliche Vorschrift	Empfehlung VELEDES
Überstunden, das heisst, mehr als vertraglich festgelegt			X
Kein Lohnzuschlag (ist aber vertraglich festgelegt)			
Kompensation durch 100% Freizeit (nur in gegenseitigem Einverständnis)		X (OR 321c)	
Überzeit, das heisst mehr als 50 Wochenstunden	Lohnzuschlag von 25%	X (ArG 13)	

5. Ferien

		Gesetzliche Vorschrift	Empfehlung VELEDES
Bis Alter 20	5 Wochen (10.64%)	X (OR 329a)	
Alter 20-50	4 Wochen (8.33%)	X (OR 329a)	
Ab Alter 50	5 Wochen (10.64%)		X

6. Gesetzliche Feiertage

		Gesetzliche Vorschrift	Empfehlung VELEDES
Feiertagsentschädigung bei Stundenlohn	3% (siehe Musterlohnabrechnung)		X

7. Bezahlte Absenzen

		Gesetzliche Vorschrift	Empfehlung VELEDES
Umzug in andere Wohnung	3 Tage		X
Eigene Heirat	3 Tage		X
Heirat einer/s engen Angehörigen	1 Tag		X
Tod eines engen Angehörigen	3 Tage		X

8. Pausen

		Gesetzliche Vorschrift	Empfehlung VELEDES
Bei mehr als 5.5 Tagesstunden	15 Minuten	X (ArG 15)	
Bei mehr als 7 Tagesstunden	30 Minuten	X (ArG 15)	
Bezahlung bei Angestellten im Stundenlohn	ja		X

9. Sonntags- und Nachtarbeit

		Gesetzliche Vorschrift	Empfehlung VELEDES
Sonntagsarbeit	Grundsätzlich verboten	X (ArG 18)	
Lohnzuschlag für bewilligte, gelegentliche Sonntagsarbeit	50%	X (ArG 19)	
Für Betriebsformen mit regelmässiger Sonntagsarbeit	Zuschlag im Lohn berücksichtigen		X
Nachtarbeit (zwischen 20 Uhr und 05 Uhr)	Grundsätzlich verboten	X (ArG 16)	
Lohnzuschlag für bewilligte Nachtarbeit	25%	X (ArG 17b)	

10. Dienstaltersgeschenk

		Gesetzliche Vorschrift	Empfehlung VELEDES
Nach 10 Dienstjahren	1 Ferienwoche		X
Nach 20 Dienstjahren	2 Ferienwochen		X

11. Krankentaggeldversicherung

		Gesetzliche Vorschrift	Empfehlung VELEDES
Der Abschluss einer Krankentaggeldversicherung ist zu empfehlen			X

12. Mutterschafts- / Vaterschaftsversicherung

		Gesetzliche Vorschrift	Empfehlung VELEDES
14 Wochen Mutterschaftsurlaub und Mutterschaftsentschädigung aus EO		X (EOG 16)	
2 Wochen Vaterschaftsurlaub und Vaterschaftsentschädigung aus EO		X (EOG 16i)	

13. Berufliche Vorsorge (BVG)

		Gesetzliche Vorschrift	Empfehlung VELEDES
Obligatorisch für Brutto-Jahreseinkommen ab CHF 22'680.00 (gültig ab 01.01. 2026)		X (BVG 7)	

14. Nichtbetriebs-Unfallversicherung

		Gesetzliche Vorschrift	Empfehlung VELEDES
Ab 8 Arbeitsstunden pro Woche	Obligatorisch für Arbeitgeber	X (UVV 13)	
Finanzierung	100% Arbeitnehmer		X